

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Krebsregisterverordnung

Vom TT. Monat JJJJ

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Landeskrebsregistergesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 54), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 118, ber. S. 338) geändert worden ist, wird verordnet

Artikel 1

Die Krebsregisterverordnung vom 12. Dezember 2017 (GBl. S. 673) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Träger der klinischen Landesregisterstelle ist die von der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. als Alleingesellschafter zu diesem Zweck gegründete Klinische Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH; die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. überträgt der Klinischen Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH den bis zum [Stichtag] vorhandenen, für die Aufgabenerfüllung nach dem Landeskrebsregistergesetz notwendigen gespeicherten Datenbestand,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Vertrauensstelle werden Daten nach Satz 1 von allen Meldungen zur Abrechnung an die Leistungsträger übermittelt, die vom Krebsregister als vollständig und vergütungsfähig eingestuft werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Anspruch der meldepflichtigen Person auf Zahlung der Meldevergütung nach § 65c Absatz 6 SGB V entsteht erst zu dem Zeitpunkt, in dem die Meldevergütung von dem Leistungsträger bei der Vertrauensstelle eingegangen ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung / am TT. MONAT JJJJ in Kraft.

Stuttgart, den

Lucha

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Änderungsverordnung zur Krebsregisterverordnung (KrebsRVO) reagiert der Verordnungsgeber in erster Linie auf den Anpassungsbedarf hinsichtlich der Rechtsperson der klinischen Landesregisterstelle. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Regelung zur Zahlung und Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen weitere klarstellende Regelungen aufgenommen.

II. Inhalt

§ 1 KrebsRVO regelt die Trägerschaft des Krebsregisters. Träger der klinischen Landesregisterstelle war die Baden Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.. Die klinische Landesregisterstelle hat seit ihrer Einrichtung eine Größe erreicht, die inzwischen eine eigenständige Rechtsperson notwendig macht (die Klinische Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH). Neben der Regelung der Trägerschaft bedarf es zugleich auch einer Rechtsgrundlage für die Übertragung des notwendigen gespeicherten Datenbestands von der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V auf die Klinische Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH. Mit der Änderungsverordnung reagiert der Verordnungsgeber auf diesen Anpassungsbedarf.

Weiter zeigte sich bei der Umsetzung der Regelung zur Zahlung und Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen in der Praxis an wenigen Stellen ein Nachschärfungsbedarf. Durch die weiteren klarstellenden Regelungen soll ein reibungsloser Ablauf der Krebsregistrierung, insbesondere auch der Zahlung und Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen, gewährleistet werden.

III. Alternativen

Keine. Es bedarf der Anpassung der Rechtsperson der klinischen Landesregisterstelle aufgrund der geänderten Umstände (Größe etc.) und damit die Änderung der Regelung zur Trägerschaft in § 1 KrebsRVO. Ferner bedarf es der klarstellenden Regelungen um einen

reibungslosen Ablauf der Krebsregistrierung, insbesondere auch der Zahlung und Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen, zu gewährleisten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Verordnung verursacht unmittelbar keine zusätzlichen Kosten, da sie nur die Änderung der Regelung zur Trägerschaft in § 1 KrebsRVO aufgrund der Anpassung der Rechtsperson der klinischen Landesregisterstelle vorsieht sowie Regelungen klarstellender Art in § 2 KrebsRVO aufnimmt.

V. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung (nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen)

Die Änderungsverordnung zur Krebsregisterverordnung überträgt im Rahmen der Strukturen des Krebsregisters Baden-Württemberg die Trägerschaft der Klinischen Landesregisterstelle, die bislang bei der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. angesiedelt war, auf die neu zu gründende Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH (eine neue eigenständige Rechtsperson).

Da deren alleiniger Gesellschafter die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. sein wird, bleibt die Rechtsaufsicht durch das Sozialministerium bestehen. Im Gesellschaftsvertrag wird vereinbart, dass der Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. Alleingesellschafter der neu zu gründenden Klinischen Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH ist, eine Verfügung über die von der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. gehaltenen Geschäftsanteile der Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH sowie die Ausübung eines Stimmrechts durch Dritte unzulässig ist. Entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag werden durch das Zustimmungserfordernis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrags abgesichert (§ 53 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)). Des Weiteren wird im Gesellschaftsvertrag aufgenommen, dass die Klinische Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH die ihr nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gewährten Mittel ausschließlich für ihren satzungsmäßigen Zweck, nämlich den Betrieb der Klinischen Landesregisterstelle nach § 1 Absatz 1 und 3 LKrebsRG und § 1 Absatz 1 Nummer 2 KrebsRVO

zu verwenden, und eine mögliche Überdeckung aus diesen Mitteln auf neue Rechnung vorzutragen hat. Folglich besteht keine Gewinnerzielungsabsicht; der Gesellschafter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, die Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH verfolgt entsprechend § 65 der Abgabenordnung (AO) ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke und ausdrücklich keine erwerbswirtschaftlichen Ziele.

Darüber hinaus enthält die Änderungsverordnung zur Krebsregisterverordnung klarstellende Regelungen in Bezug auf die Zahlung und Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen, die einen reibungslosen Ablauf der Krebsregistrierung, der Zahlung und der Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen erreichen sollen.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die verwaltungsinterne Aufgabenübertragung an die neu zu schaffende eigenständige Rechtsperson Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH sowie durch die klarstellenden Regelungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die verwaltungsinterne Aufgabenübertragung an die neu zu schaffende eigenständige Rechtsperson Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH sowie durch die klarstellenden Regelungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die verwaltungsinterne Aufgabenübertragung an die neu zu gründende eigenständige Rechtsperson Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH (weiterhin unter Rechtsaufsicht des Sozialministeriums, neben Baden-Württembergischer Krankenhausgesellschaft e.V. keine weiteren Gesellschafter, keine Verfolgung erwerbswirtschaftlicher Ziele) entstehen dem Normadressaten Landesverwaltung weitere Regelungskosten in Form von institutionellen Kosten des Landes für den eigenen Verwaltungsaufbau (einmalige und jährliche Personal- und Sachkosten für die Einrichtung der Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH). Institutionelle Kosten des Landes werden gemäß dem „Ergänzungsleitfaden Erfüllungsaufwand BW“ nicht als Erfüllungsaufwand ermittelt und dargestellt.

Durch die klarstellenden Regelungen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und § 2 Absatz 4 KrebsRVO) werden keine Verhaltensänderungen verursacht, die für die Verwaltung zusätzliche Folgekosten oder eine Einsparung von Folgekosten oberhalb der Erheblichkeitsschwelle von

100.000 Euro nach sich ziehen. Die klarstellenden Regelungen sollen vielmehr allen Beteiligten den Prozess der Meldung und Meldungsvergütung noch besser veranschaulichen.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es bedarf der Anpassung der Rechtsperson der klinischen Landesregisterstelle aufgrund der geänderten Umstände (Größe etc.) und damit die Änderung der Regelung zur Trägerschaft in § 1 KrebsRVO. In Bezug auf die ergänzenden Regelungen in § 2 KrebsRVO handelt es sich um Regelungen klarstellender Art. Von diesen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

VII. Sonstige Kosten für Private

Durch die Anpassungen und Klarstellungen werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

VIII. Ergebnis der Anhörung

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1: § 1 (Trägerschaft)

Die klinische Landesregisterstelle hat seit ihrer Einrichtung eine Größe erreicht, die eine eigenständige Rechtsperson notwendig macht (die Klinische Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH). Die Anzahl der Beschäftigten und das Haushaltsvolumen der klinischen Landesregisterstelle überersteigen bei weitem das des Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.. Durch die Übertragung der Aufgaben an die Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) und der Festlegung im Gesellschaftsvertrag (Gesellschaftsvertrag im Sinne der §§ 2 und 3 GmbHG), dass deren alleiniger Gesellschafter der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. ist, bleibt die Rechtsaufsicht durch das Sozialministerium bestehen. Im Gesellschaftsvertrag wird insoweit auch vereinbart, dass eine Verfügung über die von der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. gehaltenen Geschäftsanteile der Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH sowie die Ausübung eines Stimmrechts durch Dritte unzulässig ist. Entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag werden durch das Zustimmungserfordernis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrags abgesichert (§ 53 Absatz 3 GmbHG). Zudem wird im Gesellschaftsvertrag aufgenommen, dass die Klinische Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH die ihr nach § 65c SGB V gewährten Mittel ausschließlich für ihren satzungsmäßigen Zweck, nämlich den Betrieb der Klinischen Landesregisterstelle nach § 1 Absatz 1 und 3 LKrebsRG und § 1 Absatz 1 Nummer 2 KrebsRVO zu verwenden, und eine mögliche Überdeckung aus diesen Mitteln auf neue Rechnung vorzutragen hat. Folglich besteht keine Gewinnerzielungsabsicht; der Gesellschafter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, die Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH verfolgt entsprechend § 65 AO ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke und keine erwerbswirtschaftlichen Ziele.

Die neue Rechtsperson, die Klinische Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH, ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen werden durch die Klinische Lan-

desregisterstelle Baden-Württemberg GmbH gewährleistet. Für die klinische Landesregisterstelle besteht insbesondere ein Datenschutzkonzept; ebenfalls ist ein eigenständiger Datenschutzbeauftragter bestellt.

Neben der Regelung der Trägerschaft bedarf es einer Rechtsgrundlage zur Übertragung des für die Aufgabenerfüllung nach dem Landeskrebsregistergesetz (LKrebsRG) notwendigen gespeicherten Datenbestandes von dem Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. auf die Klinische Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH. Die gesamte IT-Infrastruktur, soweit sie das Netz der klinischen Landesregisterstelle betrifft, sowie auch der Datenbestand, der für die Aufgabenerfüllung nach dem Landeskrebsregistergesetz notwendig ist, werden von dem Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. auf die Klinische Landesregisterstelle Baden-Württemberg GmbH übertragen.

Zu Nummer 2: § 2 (Zahlung und Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen)

zu Buchstabe a: § 2 Absatz 1 Satz 3 (neu)

Die Regelung dient zur Klarstellung, dass die Vertrauensstelle die Daten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KrebsRVO in Bezug auf alle aus Sicht des Krebsregisters vergütungsfähigen Meldungen an die Leistungsträger zu übermitteln hat. Dadurch soll auch für die Melder erkennbar gemacht werden, dass von der Vertrauensstelle zwar die Daten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KrebsRVO in Bezug auf alle aus Sicht des Krebsregisters vergütungsfähigen Meldungen an die Leistungsträger übermittelt werden, jedoch Meldungen von den Leistungsträgern ggf. nicht vergütet werden, weil die Meldung aus Sicht der Leistungsträger inhaltlich nicht valide ist, z.B. durch Angabe eines Leistungsträgers bei dem der Patient nicht versichert ist. Übermittelt werden insoweit nicht die vollständigen Datensätze nach § 3 LKrebsRG, sondern nur die für die Prüfung erforderlichen Identitätsdaten und medizinische Daten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 KrebsRVO).

zu Buchstabe b: § 2 Absatz 4 (neu)

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Melder erst einen Anspruch auf eine Meldevergütung haben, wenn die Leistungsträger die Meldung als vollständig ansehen und der Vertrauensstelle die Meldevergütung überwiesen haben. Die Vertrauensstelle müsste sonst in Vorleistung treten. Dies ist ihr jedoch nicht möglich, da ihr hierfür keine Mittel zur Verfügung stehen. Gemäß § 2 Absatz 3 KrebsRVO haben die Leistungsträger innerhalb

von 45 Tagen die Meldevergütung nach Eingang der vollständigen Daten bei der Datenannahmestelle des Leistungsträgers an die Vertrauensstelle zu zahlen, sofern nicht innerhalb von 31 Tagen eine Beanstandung vorlag. Damit ist sichergestellt, dass die Melder die Meldevergütung zeitnah erhalten.

zu Buchstabe c: § 2 Absätze 5 und 6

Der bisherigen Absätze 4 und 5 werden in Folge des Einfügens des neuen Absatz 4 zu den Absätzen 5 und 6.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.